

Der Bundesratsbeschluss betr. Abänderung des Art. 41 und 90 der Vollziehungsverordnung über die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Wagen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **31 (1915)**

Heft 14

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-580818>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Bundesratsbeschluss

betr. Abänderung der Art. 41 und 90 der Vollziehungsverordnung über die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen

lautet wie folgt:

1. Der Art. 41 der Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 betreffend die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmaße, Gewichte und Wagen wird auf 1. Juli 1915 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 41. Die im Handel zum Messen von Kies, Sand, Kalk, Torf, Holz zc. verwendeten Kastenmaße (Rahmen, Kasten, Bennen, Rollbahnwagen, Lastwagen, Transportschiffe zc.) sind als Verkehrsmaße zu betrachten und daher der Eichpflicht unterworfen.

Die Kastenmaße müssen von so starrer Beschaffenheit sein, daß bei der Füllung keine Veränderung des Meßinhaltes erfolgt. Es sind auch zusammengesetzte Rahmen zulässig, sofern die Konstruktion derart ist, daß keine nachträglichen Änderungen eintreten können. Aufstieckrahmen zur Vergrößerung des Kasteninhaltes sind gestattet. Befestigen die Kastenmaße oder die Aufstieckrahmen aus einzelnen Teilen, so ist jeder Teil mit der Kontrollnummer zu versehen. Auf dem Rahmen selbst wird nur sein Inhalt allein angebracht. Die Aufstieckrahmen müssen auf den Wandungen des Kastenmaßes aufsitzen, bezw. an denselben befestigt werden können. Das Benützen von Rahmen, auch wenn sie geeicht sind, auf gefüllten Kastenmaßen, wobei erstere, statt auf den Seitenwänden des Kastenmaßes, nur auf dem Füllmaterial auflegen, ist verboten.

Die Kastenmaße für Brennmaterialien müssen eine ganze oder halbe Anzahl von Kubikmetern aufweisen; die übrigen Kastenmaße können dagegen auf jede beliebige Größe gebaut werden. Hölzerne Kastenmaße und die Laderäume der Schiffe müssen die Form eines Prismas haben. Bei den Transportschiffen müssen die Laderäume im obern Drittel senkrechte Seiten zum Ladeboden aufweisen. Der Inhalt wird bei Maßen mit geraden Flächen durch Ausmessen und Berechnen bestimmt; bei Kastenmaßen mit gewölbten Flächen (metallene Maße) wird der Inhalt durch Wasserfüllung bestimmt. Der Inhalt der mobilen Kastenmaße (ausgenommen die Lastschiffe und Kastenmaße für Brennmaterialien) wird durch die Anzahl der Kubikmeter unter Angabe von zwei Dezimalen gegeben, welche der Raum zu fassen vermag, wobei als obere Grenze die horizontale Ebene zu nehmen ist, welche an der tiefsten Stelle des obern Randes gelegt werden kann. Bei Lastschiffen wird der Meßraum durch Skalen bestimmt; jedes Schiff ist zudem mit einer Schiffstafel, die alle Maßangaben der Laderäume enthält, zu versehen. Dem Schiffsführer ist die amtliche Eichkarte mit den gleichen Angaben zu übergeben. Innerhalb dieser Bestimmungen bezeichnet die schweizerische Maß- und Gewichtskommission die eichfähigen Formen und erläßt mit deren Beschreibung auch die notwendige Instruktion für die Volumenbestimmung.

Die zulässige Fehlergrenze beträgt für alle neu zur Eichung gelangenden Kastenmaße 1/100; im übrigen gelten die Bestimmungen des zweiten Absatzes des Art. 7, und zwar auch für die periodischen Nachmessungen. Reparierete oder umgeänderte Kastenmaße werden wie neue Maße behandelt.

Die Inhaltsangabe mit Stempelung (amtlicher Stempel und Jahrzahl) erfolgt außen auf der Mitte zweier gegenüberliegenden Seitenwände an deutlich sichtbarer

Stelle; bei hölzernen Maßen durch Einbrennen, bei metallenen Maßen durch Schlagstempel auf eine Metallplatte, welche gegen Umtausch durch Stempelung zweckmäßig gesichert wird. Ferner ist der amtliche Stempel möglichst nahe an der obern Maßgrenze anzubringen. In gleicher Weise werden die Aufstieckrahmen bezeichnet. Bei Schiffen ist bei jeder Marke der Inhalt anzugeben, und außerdem ist bei der untersten Marke der amtliche Stempel und bei der obersten Marke der amtliche Stempel und die Jahrzahl der Eichung anzubringen.

Die Gültigkeitsdauer der Stempelung beträgt für die hölzernen Maße drei Jahre, für die metallenen sechs Jahre. Nach Ablauf dieser Frist sind die Kastenmaße wieder der Eichstätte zuzuführen. Die Kasten sind nachzumessen und die Inhaltsangabe zu kontrollieren, worauf auf den Seitenwänden die Neustempelung gemäß Instruktion erfolgt. Bei Reparaturen der Kastenmaße findet Art. 14 der obgenannten Verordnung Anwendung.

Bereits geeichte Kastenmaße, welche den neuen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen noch bis Ende des Jahres 1924 im Verkehr bleiben und während dieser Zeit nachgeecht werden. Die Transportschiffe, deren Laderäume im Handel als Maß des eingefüllten Materials dienen, müssen vom 1. Januar 1918 an den vorliegenden Bestimmungen entsprechen und unterliegen von diesem Datum an der Eichpflicht.

2. In Art. 90 der obgenannten Vollziehungsverordnung wird die unter B festgelegte Prüf- und Stempelungsgebühr für Kastenmaße auf 1. Juli 1915 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

a) Kastenmaße, deren Inhalt berechnet wird:	
Für die Prüfung und Stempelung eines Kastenmaßes	Fr. 2.—
Wenn zwei oder mehrere Maße gleichzeitig zur Eichung gelangen, pro Stück Prüfung und Stempelung eines Aufstieckrahmens je	„ 1.50
b) Kastenmaße, deren Inhalt durch Wasserfüllung bestimmt wird:	
Für die Prüfung und Stempelung eines Kastenmaßes	„ 5.—
Wenn zwei oder mehrere Maße gleichzeitig zur Eichung gelangen, pro Stück je	„ 4.—
c) Laderäume der Lastschiffe:	
Die Eichgebühr beträgt pro Schiff	„ 15.—

In dieser Taxe sind die Kosten der Schiffstafel und der Eichkarte nicht eingeschlossen.

Verbandswesen.

Der Verband schweizerischer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten hielt in Basel unter dem Vorsitz seines Zentralpräsidenten Friß Gauger (Büsch) seine 28. ordentliche Delegiertenversammlung unter zahlreicher Beteiligung ab. Das Haupttraktandum bildete das Submissionswesen im Schlossergewerbe. Der Verband wird auf dem ganzen Gebiet der Schweiz dafür eintreten, daß durch eine offizielle Berechnung auf fachmännisch-kaufmännischer Grundlage die vollkommen unhaltbaren Preisdifferenzen vermieden und zugleich die Behörden und private Architekten auf die Notwendigkeit derartiger neutraler Berechnungen im Interesse der Gesundung des Submissionswesens hingewiesen werden.

Die Delegierten-Versammlung des Verbandes schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten in Stans war von 140 Delegierten und Mitgliedern